

Studierende aus dem außervertraglichen Ausland an rein virtuell durchgeführten Studiengängen - versicherungsrechtliche Beurteilung

Inhalt

1. Studierende aus dem Ausland und KVdS	1
2. Präsenzstudium und Fernstudium	1
3. Virtuelles Studium aufgrund von Corona-Einschränkungen	1
4. Eintritt der Versicherungspflicht bei Einreise	2
5. Beitragspflicht	2
6. Melderecht	2
7. Fragen und Antworten	3

1. Studierende aus dem Ausland und KVdS

Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Für sie gelten die besonderen Vorschriften der Krankenversicherung der Studenten (KVdS). Grundsätzlich kommen davon zwei Ausnahmen in Betracht:

- wenn die Studierenden aus einem anderen vorrangigen Grund gesetzlich krankenversichert sind (z. B. Familienversicherung) oder versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind;
- wenn die Studierenden ihren Wohnsitz in einem Staat haben, mit dem ein über- oder zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen besteht und sie aufgrund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Schwangerschaft haben.

Grundsätzlich sind daher auch solche Studierenden versicherungspflichtig, die aus dem außervertraglichen Ausland kommen und sich an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule einschreiben. Gegebenenfalls können sich diese Studierenden von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 SGB V).

Die Versicherungspflicht bezieht sich nur auf ein ordentliches Studium. Studierende aus dem Ausland, die lediglich an einem studienvorbereitenden Lehrgang (Vorbereitungskurs, Propädeutikum) oder einem studienvorbereitenden Sprachkurs teilnehmen, sind nicht versicherungspflichtig in der KVdS.

2. Präsenzstudium und Fernstudium

Anders als die Studiengänge an einer Hochschule setzt das Fernstudium im Wesentlichen auf ein angeleitetes Selbststudium. Charakteristisch für ein Fernstudium sind die verwendeten Medien; im Wesentlichen das Internet. Präsenzzeiten sind auf das notwendige Minimum reduziert und werden für Prüfungen sowie für einzelne Lehrveranstaltungen genutzt. Auch ein Fernstudium an einer Hochschule führt unter den sonstigen Voraussetzungen zur KVdS.

Allerdings werden Studenten, die an Fernuniversitäten in Deutschland eingeschrieben sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuches haben, von der Versicherungspflicht nicht erfasst (Grundsätzliche Hinweise des GKV-Spitzenverbandes - Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten, Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs vom 20. März 2020, Tit. 1.1.1).

3. Virtuelles Studium aufgrund von Corona-Einschränkungen

Im Sommersemester 2020 sind viele Hochschulen dazu übergegangen, den Präsenzbetrieb auf die unbedingt notwendigen Anwesenheiten zu beschränken und insbesondere Lehrveranstaltungen virtuell (online) anzubieten. Solche virtuell durchgeführten Studiengänge (z. B. durch Teilnahme an Online-Vorlesungen oder Inanspruchnahme sonstiger digitaler Angebote) sind weniger mit einem Präsenzstudium, sondern vielmehr mit einem Fernstudium vergleichbar (GKV-Spitzenverband, Rundschreiben RS 2020/931 vom 20. Mai 2020).

Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die sich an einer deutschen Hochschule eingeschrieben haben, sich jedoch nicht in Deutschland aufhalten und ausschließlich virtuell Lehrveranstaltungen besuchen, sind daher nicht versicherungspflichtig in der KVdS.

Dabei kommt es nicht auf die Gründe an, aus denen kein Aufenthalt in Deutschland stattfindet. Aktuelle Ein- und Ausreisebeschränkungen z. B. fallen nicht ins Gewicht.

4. Eintritt der Versicherungspflicht bei Einreise

Wenn Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die an rein virtuell durchgeführten Studiengängen teilnehmen, im Laufe des Semesters nach Deutschland einreisen und das Studium durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen aufnehmen, löst dies die Versicherungspflicht in der KVdS aus.

Der Beginn der Versicherungspflicht ist dann nicht der Zeitpunkt der Einreise, sondern (§ 186 Abs. 7 Satz 1 SGB V)

- der Beginn des Semesters, jedoch
- frühestens der Tag der Einschreibung.

Beispiel 1

Studierender aus Ghana, Einschreibung an Universität Hamburg am 16. März 2020. Beginn/Ende des Sommersemesters: 1. April 2020 – 30. September 2020. Aufenthalt in Ghana bis 24. Mai 2020, Einreise nach Deutschland am 25. Mai 2020.

Beurteilung:

Die Versicherungspflicht in der KVdS beginnt rückwirkend zum 1. April 2020.

Beispiel 2

Studierende aus Russland, Einschreibung an der Fachhochschule Münster am 16. März 2020. Beginn/Ende des Sommersemesters: 1. März 2020 – 31. August 2020. Einreise nach Deutschland am 25. Juli 2020.

Beurteilung:

Die Versicherungspflicht in der KVdS beginnt rückwirkend zum 16. März 2020.

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Ein solcher Befreiungsantrag kann nur während einer Frist von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gestellt werden. Bei der Frist von drei Monaten handelt es sich um eine Ausschlussfrist; wird sie versäumt, so kommt eine Befreiung für die Dauer des Studiums nicht in Betracht. Bei einem Semesterbeginn am 1. März muss der Antrag also bis zum 31. Mai gestellt werden, bei einem Semesterbeginn am 1. April bis zum 30. Juni (bei Versicherungsbeginn zum Tag der Einschreibung nach Semesterbeginn gegebenenfalls später). Diese Fristen gelten auch, wenn bei einer späteren Einreise eines Studierenden aus dem außervertraglichen Ausland die Versicherungspflicht rückwirkend beginnt.

5. Beitragspflicht

Versicherungspflichtige Studenten zahlen ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab Beginn der Mitgliedschaft, grundsätzlich für das Semester (§ 254 Satz 1 SGB V). Heutzutage hat sich in der Praxis der monatliche Einzug der Beiträge per Lastschrift durchgesetzt. Beginnt die Mitgliedschaft während des Semesters rückwirkend zum Beginn des Semesters, schuldet der Student den Beitrag für das gesamte Semester.

Wurde von Studenten aus dem außervertraglichen Ausland, die an rein virtuellen Studiengängen teilnehmen und sich nicht in Deutschland aufhalten, irrtümlich eine Mitgliedschaft als Student in einer Krankenkasse begründet, obwohl keine Versicherungspflicht besteht, so wird die Mitgliedschaft storniert. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden dem Studenten erstattet.

6. Melderecht

Studieninteressierte aus dem außervertraglichen Ausland, die an einem rein virtuellen Studiengang teilnehmen wollen und sich zum Studium nicht in Deutschland aufhalten, müssen nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 199a Abs. 2 SGB V) und den Einschreibungsordnungen der Hochschulen für die Einschreibung eine Bestätigung über den Versicherungsstatus bewirken. Bestand bisher keine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, kommt dafür jede Krankenkasse in Betracht, die der Studierende wählen könnte, wenn Versicherungspflicht bestünde, z. B. die TK. Die Krankenkasse stellt hierüber eine Versicherungsbescheinigung aus oder meldet den Versicherungsstatus an die jeweilige Hochschule, sofern diese bereits am maschinellen Meldeverfahren teilnimmt.

Um den Versicherungsstatus in solchen Fällen beurteilen zu können, benötigen wir zwei Dokumente:

- Nachweis der Hochschule, aus der hervorgeht, in welchem Semester sie ihre Lehrveranstaltungen ausschließlich virtuell anbietet,
- formlose Erklärung des Studierenden, dass er sich während dieses Semesters ausschließlich außerhalb Deutschlands (z. B. Heimatland) aufhält.

Senden Sie diese Nachweise bitte mit den üblichen persönlichen Angaben an die Mailadresse **versicherung@tk.de**. Um die Bearbeitung möglichst übersichtlich zu halten, senden Sie bitte je Studierendem bitte eine E-Mail.

Auf dieser Grundlage können wir eine Versicherungsbescheinigung oder eine Meldung über den Versicherungsstatus erstellen, dass der Student nicht gesetzlich versichert ist. Die darin enthaltenen Angaben gelten so lange weiter, bis durch eine neue Versicherungsbescheinigung oder eine neue Meldung angezeigt wird, dass sich der Versicherungsstatus geändert hat.

Verfahren bei Einreise

Reisen Studenten aus dem außervertraglichen Ausland ein, um das Studium durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen fortzusetzen, so müssen sie die Änderung ihrer Anschrift den Hochschulen mitteilen. Das ergibt sich aus den hochschulrechtlichen Mitwirkungspflichten.

In diesen Fällen müssen die Hochschulen die Studenten darüber informieren, dass sich ihr Versicherungsstatus gegebenenfalls ändert und dass sie sich umgehend an eine wählbare Krankenkasse, z. B. die TK, wenden sollen.

Nach einem Beratungsgespräch erstellt die Krankenkasse eine neue Versicherungsbescheinigung oder eine neue Meldung an die Hochschule, wenn sich der Versicherungsstatus geändert hat.

7. Fragen und Antworten

FRAGE: Betrifft die dargestellte Regelung nur Studienanfänger oder auch Studenten in fortgeschrittenen Semestern?

ANTWORT: Die Regelung gilt für alle Studierenden. Bestand bislang Versicherungspflicht in der KVdS, so endet diese mit dem Ende des Semesters, das dem Semester mit den genannten Voraussetzungen – Aufenthalt im außervertraglichen Ausland, rein virtuelles Studium – vorangeht.

FRAGE: Für einen Studenten aus dem außervertraglichen Ausland, der im Sommersemester an einem rein virtuellen Studiengang teilnimmt und sich in seinem Heimatland aufhält, hat unsere Hochschule zur Einschreibung eine Meldung des Versicherungsstatus erhalten. In dieser Meldung ist vermerkt, dass der Student gesetzlich krankenversichert ist. Aufgrund der veränderten Rechtsauffassung (Rundschreiben GKV-Spitzenverband vom 20. Mai 2020) ist dieser Status nicht korrekt; der Student ist nicht versicherungspflichtig. Wie sollen wir verfahren?

ANTWORT: Um den Versicherungsstatus in solchen Fällen beurteilen zu können, benötigen wir zwei Dokumente:

- Nachweis der Hochschule, aus der hervorgeht, in welchem Semester sie ihre Lehrveranstaltungen ausschließlich virtuell anbietet,
- formlose Erklärung des Studierenden, dass er sich während dieses Semesters ausschließlich außerhalb Deutschlands (z. B. Heimatland) aufhält.

Senden Sie diese Nachweise bitte mit den üblichen persönlichen Angaben an die Mailadresse **versicherung@tk.de**. Um die Bearbeitung möglichst übersichtlich zu halten, senden Sie bitte je Studierendem bitte eine E-Mail.

FRAGE: Ein Student aus dem außervertraglichen Ausland, der im Sommersemester an einem rein virtuellen Studiengang teilnimmt und sich in seinem Heimatland aufhält, reist zur Ablegung einer Prüfung nach Deutschland, kehrt danach aber in sein Heimatland zurück. Wird er dadurch KVdS-pflichtig?

ANTWORT: Das Ablegen einer Prüfung gehört zum Studium dazu. Der Student hält sich dann zur Durchführung seines Studiums in Deutschland auf. Das löst Versicherungspflicht in der KVdS aus.

FRAGE: Wie können die von dieser Regelung betroffenen ausländischen Studierenden einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen?

ANTWORT: Sofern sich die Personen nicht in Deutschland aufhalten, ist der Nachweis eines Krankenversicherungsschutzes nicht erforderlich.